

Ortspolizeiliche Verordnung über das Verhalten auf öffentlichen Spielplätzen

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat in ihren Sitzungen am 17.09.2018, 10.12.2018 und 30.9.2019 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz wird, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Spiel- und Freiräumen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis (KG 92110 Götzis), konkret die Spielplätze

- a) Rathauspark, auf den GST 160 und 162
- b) Umgebung Volksschule Markt, auf GST 273/1 und .576
- c) „Blumenwiese“ auf GST 275
- d) Spielplatz Moos auf GST 882/1
- e) Spielplatz Josefsheim auf GST 296/1 und .191
- f) Spielplatz Mösle auf GST 2206/1 und 2206/2
- g) Spielplatz VS Blattur auf GST 2000/2 und 1999/2
- h) Spielplatz Römerweg auf GST 5395 und 5396
- i) Spielplatz Kommingen auf GST 1814/2
- j) Spielplatz Götzner Berg auf GST 3433 und 3434
- k) Spielplatz Glattenstein auf GST 5478
- l) Spielplatz Arbogast auf GST 3907/1
- m) Spielplatz Haus der Generationen auf GST 267/4 und .170
- n) Spielplatz Post auf GST 2466/4
- o) den dem Kindergarten „Rheinstraße“ zugeordneten Spielplatz auf dem GST-NR 5343
- p) Spielplatz Kalkofenweg auf GST 603/1 und 603/2

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind die in Abs 1 nicht angeführten, durch umschlossene Umzäunung nicht öffentlich zugänglichen, den Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen zur ausschließlichen Nutzung zugeordneten Spielplätze.

§ 2 Verbote, Gebote

(1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:

- a) eine den Spielbetrieb behindernde oder grob störende Nutzung für spielplatzfremde Zwecke;
- b) der Aufenthalt entgegen den am Spielplatz angeschlagenen Öffnungszeiten;
- c) das Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- d) das Fahren mit Fahrrädern;

- e) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- f) der Konsum von Alkohol, ausgenommen im Rahmen von angezeigten Veranstaltungen;
- g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
- h) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art; das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.;
- i) das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen.
- j) Verunreinigung (Wegwerfen von Müll, etc.)

(3) Folgende Handlungen sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:

- a) Die Benutzung der Spielgeräte entgegen den angebrachten Sicherheitsanweisungen, insbesondere
 - das Tragen von Helmen bei der Benutzung der Spielgeräte;
 - die Benutzung der Spielgeräte bei Frost oder Schnee.

(4) Die öffentliche Nutzung des in § 1 Abs 1 lit o) angeführten Spielplatzes ist nur außerhalb der Betriebszeiten des Kindergartens, dem er zugeordnet ist, zulässig.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Übertretung der Verbote in § 2 Abs 2 dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Christian Loacker
Bürgermeister